

OZG-Konferenz Landeskonferenz in Wittenberg am 27.11.2019

Rechtliche Rahmenbedingungen zum besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo)

§ 174 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 ZPO

Zustellung von elektronischen Dokumenten an Behörden möglich

Seit 1.1.2018 (§ 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO):

Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und u.a. **BEHÖRDEN** haben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a 4 ZPO zu eröffnen.

Sichere Übermittlungswege im Sinne von § 130a Abs. 4 ZPO

- absenderauthentifizierte DE-Mail (es entstehen Kosten für jede gesendete und jede empfangene Nachricht)
- besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
- besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)

beA und beBPo nutzen dieselbe OSCI- Infrastruktur (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung)

DE-Mail wird beim Diensteanbieter geöffnet und dort vor dem Weiterversand wieder verschlossen

Ab 1.1.2020

Elektronischer Rechtsverkehr in Ordnungswidrigkeiten bundesweit eröffnet

Ab 1.1.2022 (neuer § 130d ZPO):

Professionelle Einreicher (Rechtsanwälte, Notare, **BEHÖRDEN**) müssen bei der Justiz elektronische Dokumente einreichen. Papier und Telefax sind dann grundsätzlich nicht mehr zulässig! Dies birgt die Gefahr, ein gerichtliches Verfahren zu verlieren!